QUADRA Energy GmbH · Klaus-Bungert-Str. 5b · 40468 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

DATUM
22. November 2023

Per E-Mail: poststelle.bk8@bnetza.de

Festlegung Redispatchkosten

Stellungnahme im Konsultationsverfahren zur Festlegung der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges nach §13a Abs. 2 EnWG (BK8-22/001-A)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Januar 2022 ein Verfahren zur Festlegung der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a Abs. 2 EnWG (BK8-22/001-A) eingeleitet.

Grundsätzlich begrüßen wir die Entscheidung der Beschlusskammer, von ihrem Aufgreifermessen zur Festlegung Gebrauch zu machen und mit konkreten Bestimmungen zum finanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 2 EnWG sowie weiteren Vorgaben eine gesicherte und effiziente Durchführung und Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen zu unterstützen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Festlegungsinhalt Stellung nehmen zu können. Im Rahmen der vorbereitenden Workstreams zwischen Oktober 2022 und Mai 2023 haben wir bereits eine Stellungnahme zur Anrechnung von Opportunitätskosten bei EE-Anlagen abgegeben, auf die wir uns im weiteren Verlauf beziehen.

Wir möchten im Folgenden auf einzelne Aspekte der Anlage 1 „Bestimmungen zum finanziellen Ausgleich“ zum Entwurf der Festlegung eingehen, insbesondere zu einzelnen Komponenten entgangener Einnahmen bzw. zusätzlicher Aufwendungen bei EE- und KWK-Anlagen, die in Ziffer 2.5 behandelt werden.

QUADRA Energy GmbH

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: HRB 69284
Geschäftsführung: Antonios Gazeas
Dr. Thomas Krings
Marcus Zander

Klaus-Bungert-Str. 5b · 40468 Düsseldorf
+49 (0) 211 960690 0
+49 (0) 211 960 690 99
info@quadra.energy
www.quadra.energy

Im Einzelnen:

A. Herkunftsnachweise (Ziffer 2.5.1.1 der Anlage 1)

Die hier durch die Beschlusskammer beschriebenen Sachverhalte sind unserer Meinung nach korrekt und die daraus abgeleiteten Schlüsse hinsichtlich eines geeigneten Abrechnungsverfahrens für die entgangenen Herkunftsnachweise (HKN) sachgerecht. Wir unterstützen daher vollumfänglich das hier vorgeschlagene Abrechnungsverfahren zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber. Zur Einordnung in den weiteren Kontext bezeichnen wir dieses Modell als „**Vereinfacht Spitz“**.

Das von der Beschlusskammer vorgeschlagene Abrechnungsmodell anhand eines individuellen Durchschnittspreises ist immer dann sinnvoll, wenn dieser aufwandsarm und sachgerecht durch den Anlagenbetreiber bestimmt und durch den Netzbetreiber geprüft werden kann (z. B. bei einer Vermarktung der Herkunftsnachweise durch den Anlagenbetreiber gegenüber einem Dritten).

Darüber hinaus werben wir für die weitere Vereinfachung und Standardisierung der Abrechnung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber. Aufgrund der großen Akteursvielfalt und der damit verbundenen Anzahl an Vorgängen sowie durch die Notwendigkeit der Nachvollziehbarkeit und Prüffähigkeit durch den Netzbetreiber sehen wir die Gefahr, dass die Geltendmachung und die Abrechnung nicht zeitnah abgewickelt werden können und es somit – auch im Modell Vereinfacht Spitz – zu erheblichen Problemen und Verzögerungen bei der Kompensation der entgangenen Einnahmen gegenüber dem Anlagenbetreiber kommen wird. Wir empfehlen daher, trotz der von der Beschlusskammer zu Recht aufgeführten Schwierigkeiten bei der Ermittlung eines für alle Akteure geeigneten Pauschalpreises, ein entsprechendes **Pauschal-Abrechnungsverfahren** zuzulassen. Der dabei zu verwendende Preis sollte sich aus einem einfach zu ermittelnden oder bereits vorliegenden Marktwert ergeben, z. B. als prozentualer Anteil des jeweiligen Marktwertes je Erzeugungstyp und Abrechnungszeitraum. Wir schlagen vor, 10% des spezifischen Monatsmarktwertes gemäß Anlage 1 (zu § 23a EEG) Nr. 5.2 als Pauschalpreis für einen entgangenen HKN zu verwenden. Dieser Pauschalpreis könnte somit von allen beteiligten Parteien am Ende einer Abrechnungsperiode auf einfache Weise anhand der durch die ÜNB veröffentlichten Daten ermittelt und als Grundlage für eine aufwandsarme Abwicklung der entgangenen Erlöse verwendet werden.

Um den allseits bekannten Problemen vorzubeugen, die sich bei der finanziellen Abwicklung im Redispatch 2.0 ergeben haben, empfehlen wir der Beschlusskammer dringend, die Regelungen zur Ermittlung des finanziellen Ausgleichs mit einer geeigneten **Prozessbeschreibung** zu flankieren. Es ist unabdingbar, Regelungen zu jeweiligen Fristen für den Anlagenbetreiber und den Netzbetreiber zu formulieren, um einer unsachgemäßen Verzögerung der Abwicklung durch den Netzbetreiber vorzubeugen. Hier ist auf eine geeignete Ermittlung von Abschlagszahlungen abzustellen, sollte eine Prüfung und Gutschrift der Ansprüche durch den Netzbetreiber nicht fristgerecht erfolgen. Alternativ könnten die vom Anlagenbetreiber geltend gemachten Ansprüche als zugestanden qualifiziert werden, soweit der der Netzbetreiber die Abrechnung nicht innerhalb einer Prüffrist mit Begründung beanstandet.

QUADRA Energy GmbH

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: HRB 69284
Geschäftsführung: Antonios Gazeas
Dr. Thomas Krings
Marcus Zander

Klaus-Bungert-Str. 5b · 40468 Düsseldorf
+49 (0) 211 960690 0
+49 (0) 211 960 690 99
info@quadra.energy
www.quadra.energy

B. Opportunitätskosten bei EE- und KWK-Anlagen (Ziffer 2.5.1.8 i.V.m. Ziffer 2.3 der Anlage 1)

Die Beschreibung des Gesamtzusammenhangs und der Optionalität in den Ziffern 2.3.1. und 2.3.2. ist aus unserer Sicht im Grundsatz richtig. Insbesondere die genannten Anforderungen bei der Ermittlung der Optionalität auf Seite 30 finden unsere ausgesprochene Unterstützung.

Des Weiteren begrüßen wir, dass die Beschlusskammer entgangene Opportunitäten in Form von nicht tätigbaren, kurzfristigen Handelsgeschäften, die sich im Falle eines bilanziellen Ausgleichs des negativen Redispatch bei EE- und KWK-Anlagen ergeben, als entgangene Einnahme im Rahmen des Redispatch 2.0 bewertet. Hier verweisen wir auch auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 2. Februar 2023.

Die von der Beschlusskammer getätigten Aussagen zur Behandlung der Opportunitäten bei den EE- und KWK-Anlagen beim negativen Redispatch sowie den Schlussfolgerungen, die die Beschlusskammer aus den Studien des IAEW zieht, können wir hingegen nicht zustimmen. Die Beschlusskammer führt aus, dass das Weber-Modell in dem „gesetzlich gesondert normierten Fall" der Verminderung der Wirkleistungseinspeisung von EE- und KWK-Anlagen nicht anwendbar sei, da es nicht geeignet sei, die Opportunitäten bei EE- und KWK-Anlagen zu ermitteln. Weiter heißt es, dass es auch kein anderes geeignetes Modell gebe, um einen finanziellen Ausgleich der Opportunitäten bei EE-Anlagen pauschal abzubilden. Aus diesem Grund will die Beschlusskammer vollständig auf eine standardisierte Regelung verzichten und den Anspruchsberechtigten auf die Geltendmachung im Einzelfall verweisen. Verwiesen wird insoweit auf eine vermeintlich geringe Zahl an Anwendungsfällen.

Dem möchten wir in mehrfacher Hinsicht entgegentreten.

1. Vielzahl von Anwendungsfällen erfordert standardisiertes Modell

Zunächst möchten wir der von der Beschlusskammer geäußerten Vermutung widersprechen, dass die Anwendungsfälle eher selten eintreten. Allein in dem von uns bewirtschafteten Portfolio waren im Zeitraum vom [redacted] bis einschließlich [redacted] insgesamt knapp [redacted] Viertelstunden von gleichzeitigen Redispatch-Abrufen und Direktvermarkter-Eingriffen an jeweils einzelnen oder mehreren Anlagen betroffen. Im Jahr 2023 hat es also eine große Anzahl von RD-Maßnahmen gegeben, bei denen im Falle eines bilanziellen Ausgleichs Opportunitätskosten angefallen wären. Wir gehen davon aus, dass diese Fälle bei anderen Marktteilnehmern entsprechend häufig auftreten. Daher kann die Beschlusskammer nicht mit der vermeintlich geringen Anzahl von Anwendungsfällen ein Unterlassen der Implementierung eines geeigneten Modells zur Bewertung und Abrechnung dieser Maßnahmen unter Anwendung der in 2.3.2. der Anlage 1 genannten Rahmenbedingungen oder gar eine Ungleichbehandlung zwischen konventioneller und EE- bzw. KWK-Erzeugung rechtfertigen – das Gegenteil ist der Fall: Die Vielzahl von Anwendungsfällen erfordert dringend ein standardisiertes Modell.

2. IAEW-Studie zu EE- und KWK-Anlagen als Entscheidungsgrundlage ungeeignet

Die von der Beschlusskammer zitierte und der Konsultationsfassung der Festlegung als Anlage 3 beigefügte Studie des IAEW vom 29. September 2023 zu EE- und KWK-Anlagen hat nur eine bedingte Aussagekraft zur Eignung des Weber-Modells bei negativem Redispatch in EE- und KWK-Anlagen und ist daher als Entscheidungsgrundlage ungeeignet. Die Studie ist mit Blick auf die einbezogenen EE-Anlagen nicht repräsentativ und

QUADRA Energy GmbH

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: HRB 69284
Geschäftsführung: Antonios Gazeas
Dr. Thomas Krings
Marcus Zander

Klaus-Bungert-Str. 5b · 40468 Düsseldorf
+49 (0) 211 960690 0
+49 (0) 211 960 690 99
info@quadra.energy
www.quadra.energy

geht beim sogenannten Benchmark als Bewertungskriterium zur Eignung des Weber-Modells von nicht sachgerechten bzw. falschen Annahmen aus. Die Entscheidung, das Weber-Modell nicht auf EE- und KWK-Anlagen anzuwenden, wäre daher ermessensfehlerhaft, soweit sie auf die IAEW-Studie gestützt wird.

Die in die Studie einbezogenen Kraftwerke sind **nicht ausreichend repräsentativ** für EE-Anlagen in Deutschland. Es wurde hautpsächlich auf Wind-Offshore-Anlagen abgestellt, weitere EE-Anlagentypen, die ebenfalls substanziell von Redispatch 2.0 betroffen und somit in die Bewertung einzubeziehen sind, wurden außer Acht gelassen. Dies gilt etwa für Windkraftanlagen in der sonstigen Direktvermarktung ohne Anspruch auf Marktprämie (Post-EEG-Anlagen und EEG-Anlagen mit Preisfixierungen) und Anlagen anderer Technologien, z. B. PV-Anlagen. Zudem befanden sich nahezu alle einbezogenen Anlagen ab Q4/2021 im neu ausgestalteten bilanziellen Ausgleich des Redispatch 2.0. Die Heuristik der Redispatch-Einsätze durch die Übertragungsnetzbetreiber ist daher nicht zwingend vergleichbar mit anderen Zeiträumen oder repräsentativ für die zu erwartenden Einsätze in der Zukunft.

Zudem geht die Studie von **zum Teil falschen Annahmen** aus, so dass die Vollständigkeit und Korrektheit der Studie nicht gewährleistet sind. Die Beschlusskammer äußert auf Basis des in der IAEW-Studie durchgeführten Backtestings Zweifel daran, dass die Anwendung des für konventionelle Anlagen entwickelten Weber-Ansatzes bei EE-Anlagen sachgerecht ist. Argumentiert wird mit einer vermeintlichen erheblichen Übervergütung, die in der Studie festgestellt wurde. Dieser Einschätzung widersprechen wir, denn die Annahmen zum sogenannten Benchmark als Bewertungskriterium zur Eignung des Weber-Modells sind nicht sachgerecht. Insbesondere lässt die Studie fundamentale Rationale bei der Bewirtschaftung von EE-Strom, die sich insbesondere aus der Kombination von Strommarkt, Volatilität der EE-Anlagen und dem zugrunde liegenden Förderregime ergeben, unberücksichtigt und kommt so zu wenig aussagekräftigen Ergebnissen beim sogenannten Benchmark. Dies ergibt sich unter anderem aus den folgenden Gründen:

- Das IAEW versucht, die entgangene Opportunität eines negativen Redispatcheinsatzes durch einen theoretisch optimalen Anlageneinsatzplan gegenüber den Wertschöpfungsstufen Day-Ahead (DA) Auktion, Intraday (ID) Auktion und kontinuierlichem Intradayhandel - in Analogie zum Weber Ansatz durch den ID1-Index repräsentiert - zu bestimmen. Der Opportunität wird allerdings nur in der Wertschöpfungsstufe Intraday Auktion (IDA) zum ID1-Index ein Wert beigemessen, da davon ausgegangen wird, dass Anlagenbetreiber bis zur IDA noch frei agieren können und sich stets wirtschaftlich optimal verhalten können. Folglich wird im verwendeten Benchmark der IDA-Preis zum wesentlichen Kriterium dafür, ob eine Redispatch-Anforderung zu entgangenen Erlösen im kontinuierlichen ID-Handel führt oder nicht.
- Im Vergleich zu früheren Backtestings wurden nicht nur diverse Änderungen in der Logik des Backtestings aus Gründen vorgenommen, die nicht vollständig nachvollziehbar sind, vielmehr simplifiziert diese Annahme in erheblichem Maße die komplexen und vernetzten Vermarktungsentscheidungen und ignoriert die Liquidität bei der Intraday Auktion gänzlich.
- Wie in Abbildung 3.4 der IAEW-Studie beschrieben, wird eine Opportunität nur dann bestimmt, wenn
    1. der IDA-Preis höher ist als die negative Marktprämie,
    2. in dieser Viertelstunde auch tatsächlich ein Redispatch abgewickelt wurde und
    3. der ID1-Index niedriger ist als die negative Marktprämie.

  Die Annahme, dass jede EE-Anlage innerhalb der Intraday Auktion separat gemäß ihrem Grenzpreis optimiert und somit gemäß den Ergebnissen der Intraday Auktion vermarktet wird, trifft nicht zu. Diese fehlerhafte Annahme wird durch das viertelstundenscharfe Handelsvolumen innerhalb der IDA ersichtlich, da das Handelsvolumen in der IDA auch bei stark negativen Preisen in der Vergangenheit deutlich unterhalb von 1.000 MW gehandelter Leistung gelegen hat. Die Annahme, dass sich alle Anlagenbetreiber im gesamten deutschen Marktgebiet wirtschaftlich optimal verhalten und ihre Leistung spätestens in der IDA zurückbehalten, kann somit nicht gestützt werden. Ein Einsatzfahrplan

QUADRA Energy GmbH

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: HRB 69284
Geschäftsführung: Antonios Gazeas
Dr. Thomas Krings
Marcus Zander

Klaus-Bungert-Str. 5b · 40468 Düsseldorf
+49 (0) 211 960690 0
+49 (0) 211 960 690 99
info@quadra.energy
www.quadra.energy

wird üblicherweise auf Basis der liquiden Day-Ahead Auktion getätigt, so dass im finanzmathematischen Modell richtigerweise der Put-Option ein Wert beigemessen wird, sofern der Day-Ahead-Preis größer als die negative Marktprämie ist.

- Alle weiteren Wertschöpfungsstufen werden gänzlich vernachlässigt. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Vermarktung der EE-Anlage in der DA-Auktion oder der ID-Auktion stattfindet, damit ein Schaden entsteht. In der Realität berücksichtigt ein Anlagenbetreiber mehrere Einflussfaktoren für die Vermarktungsentscheidung, die über den DA- oder IDA-Preis hinausgehen. Ein Anlagenbetreiber kann Mengen am Markt verkaufen, obwohl gilt, dass der DA-Preis unterhalb der negativen Marktprämie liegt (beispielsweise aufgrund der Erwartung weiter sinkender Preise im kontinuierlichen Intraday-Handel). Das Gutachten sieht nur dann eine Relevanz für diesen Fall, sofern der IDA-Preis im Anschluss über der negativen Marktprämie liegt und die Leistung vollumfänglich in der IDA vermarktet wurde. Wie oben geschildert, findet der optimale Einsatzfahrplan üblicherweise nicht auf Basis der IDA statt, so dass die in diesem Falle entstandenen Erlösminderungen im Gutachten nicht berücksichtigt werden. Das Gutachten erkennt grundsätzlich keinen Schaden für abweichende Eintrittsszenarien an, die in der Praxis allerdings durchaus auftreten. Die Studie geht von einem Optimum aus und berücksichtigt dabei die realen Einflussgrößen wie die Liquidität in der IDA und die asymmetrische Risikoperspektive aus Sicht des Erzeugers nicht, so dass die Opportunität, die auf Basis des Benchmarks ermittelt werden, zu niedrig ausfallen.
- Es ist zudem anzumerken, dass der betrachtete Anwendungsfall ausschließlich für Anlagen im Marktprämienmodell definiert ist. Anlagen, die ihre Förderberechtigung nach 20 Jahren verloren haben - sogenannte Post-EEG-Anlagen - sowie EEG-Anlagen, die sich in einem PPA befinden und in der 'Sonstiges Direktvermarktung' gemeldet sind, werden in diese Betrachtung nicht einbezogen. Dieser Anwendungsfall weist in der vorliegenden Studie somit keine Relevanz auf (siehe auch die vorstehenden Kritikpunkte zur Wahl der Anlagentypen bzw. Repräsentativität). Das Potenzial für mögliche Verluste ist bei Anlagen, die diesen Vermarktungsformen unterliegen, jedoch ebenfalls erheblich. Die Handlungsentscheidung des Erzeugers basiert in diesen Fällen auf der Gegenüberstellung des Marktpreises mit dem Preis für Herkunftsnachweise. Liegt der Marktpreis für Strom unterhalb des negativen Preises für Herkunftsnachweise, so wäre eine Leistungsabregelung wirtschaftlich sinnvoll.
- Das IAEW betont, dass bei niedrigeren Marktprämien die Ausfälle an Erlösen häufiger auftreten. Dies unterstreicht die Tatsache, dass ein bestimmter Anteil möglicher Szenarien nicht in Betracht gezogen wurde. In der vorliegenden Studie lag der niedrigste berücksichtigte anzulegende Wert bei 9,3 Cent pro Kilowattstunde. Das Vernachlässigen potenzieller Szenarien mit niedrigeren anzulegenden Werten, die dementsprechend zu geringeren Marktprämien und damit zu einem häufigeren Auftreten von Erlösausfällen führen, halten wir für unsachgemäß (siehe oben) und nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das IAEW selbst darauf hinweist, dass bei niedrigeren Marktprämien vermehrt Ausfälle an potenziellen Erlösen auftreten.

3. Zweifacher Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bei Nichtanwendung des Weber-Modells auf EE- und KWK-Anlagen im Falle negativer Redispatch-Maßnahmen

Darüber hinaus verstößt die Nichtanwendung des Weber-Modells auf EE- und KWK-Anlagen im Falle negativer Redispatch-Maßnahmen in zweifacher Hinsicht gegen den in Art. 3 GG verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatz. Zum einen bestünde eine Diskriminierung von EE- und KWK-Anlagen im Vergleich zu konventioneller Erzeugung und zum anderen eine Diskriminierung von Anlagen, die negativen Redispatch-Maßnahmen unterliegen, im Vergleich zu Anlagen, die positiven Redispatch-Maßnahmen unterliegen. Für beides gibt es keine sachliche Rechtfertigung.

QUADRA Energy GmbH

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: HRB 69284
Geschäftsführung: Antonios Gazeas
Dr. Thomas Krings
Marcus Zander

Klaus-Bungert-Str. 5b · 40468 Düsseldorf
+49 (0) 211 960690 0
+49 (0) 211 960 690 99
info@quadra.energy
www.quadra.energy

a) Ungleichbehandlung von EE-Anlagen und konventioneller Erzeugung

Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Weber-Modell bei negativem Redispatch im Falle konventioneller, thermischer Erzeugungsanlagen weiterhin Anwendung finden sollte, bei den Opportunitäten von EE- und KWK-Anlagen jedoch nicht. Insbesondere kann eine solche Ungleichbehandlung von konventionellen Anlagen und EE- und KWK-Anlagen nicht auf die Studien des IAEW gestützt bzw. mit den dort gefundenen Ergebnissen gerechtfertigt werden. Um eine Ungleichbehandlung bestimmter Kraftwerkstypen in Bezug auf die Anwendbarkeit des Weber-Modells zu rechtfertigen, wären Studien erforderlich, die unter vergleichbaren, besser identischen Rahmenbedingungen stattfinden und bestmöglich alle Kombinationen von Kraftwerk und Förderregime berücksichtigen, um vollständige oder zumindest repräsentative Ergebnisse als Grundlage für eine Einschätzung zu erhalten.

Dies ist bei den von der Beschlusskammer verwendeten Studien nicht gewährleistet. Die neuere IAEW-Studie zu EE- und KWK-Anlagen ist aufgrund abweichender Betrachtungszeiträume schon nicht mit den Ergebnissen der früheren IAEW-Studie zu konventionellen Kraftwerken vergleichbar: Die bisherige Bewertung im Gutachten der IAEW für thermische Kraftwerke aus dem Jahr 2022 (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_05_EOG/59_BesonderhUENB/591_SystemDL/BK8-22-001-A%20Auftakt%20Workshop/Abschlussbericht_IAEW.pdf?__blob=publicationFile&v=1) referenziert ausschließlich das Jahr 2021. Die aktuelle Studie zu den EE- und KWK-Anlagen stellt dagegen auf die Jahre 2021 und 2022 ab. Zwar weist sie an einigen Stellen Kennzahlen für die Jahre 2021 und 2022 separat aus, für die generellen Schlussfolgerungen wird aber der volle Zeitraum 2021 und 2022 verwendet. Daher können die Ergebnisse der beiden Studien nicht miteinander verglichen werden. Schon in der ersten Studie zu den thermischen Kraftwerken wurden erhebliche Unterschiede zwischen dem ersten und dem zweiten Halbjahr festgestellt, die darauf zurückzuführen sind, dass sich die Marktpreise – sowohl auf den Rohstoffmärkten als auch auf dem Strommarkt – aufgrund der einsetzenden Energiekrise erheblich verändert hatten. Dieser Effekt verstärkte sich im Energiekrisenjahr 2022, in dem die Energiepreiskrise ihren Höhepunkt fand und Marktpreise um ein Vielfaches höher waren als die Preise in den Vorjahren, noch einmal erheblich. Ferner ist das Jahr 2022 auch aus anderen Gründen durch immense Veränderungen gegenüber den davor liegenden Zeiträumen gekennzeichnet: So wurden die erneuerbaren Energien vollumfänglich in den Redispatch 2.0 einbezogen und sind seither den bisher verwendeten Großanlagen gleichgestellt. Dies beeinflusst die Charakteristik des Redispatch hinsichtlich der Zeitpunkte, Dauer und Häufigkeit der Redispatch-Maßnahmen auf den konventionellen, thermischen Kraftwerken. Schließlich stellen die Jahre 2021 und 2022 auch aus EE-Sicht extreme – gegensätzliche – Jahre dar: Das Jahr 2021 war für Wind-Onshore ein Jahr mit historisch schlechtem Ertrag, wohingegen das Jahr 2022 ein starkes Windjahr war. Ein Großteil dieser signifikanten Unterschiede zwischen den Jahren 2021 und 2022 wurden durch die Bundesnetzagentur selbst festgestellt und an verschiedenen Stellen veröffentlicht (siehe z. B. Kapitel 3, „Kernaussagen zum ersten Quartal 2022“ in https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Engpassmanagement/QuartalszahlenQ1in2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Vor diesem Hintergrund ist es u. E. bereits methodisch fehlerhaft und daher unzulässig, auf Grundlage der beiden IAEW-Studien überhaupt einen Vergleich zwischen konventionellen, thermischen Erzeugungsanlagen einerseits und EE- und KWK-Anlagen andererseits anzustellen. Erst recht kann mit den Studien keine Ungleichbehandlung bei negativen Redispatch-Maßnahmen gerechtfertigt werden in dem Sinne, dass das Weber-Modell auf konventionelle Erzeugungsanlagen weiter anwendbar ist, auf EE- und KWK-Anlagen aber nicht. Auch sonst sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, die eine Ungleichbehandlung von konventionellen Anlagen einerseits und EE- und KWK-Anlagen andererseits rechtfertigen würden.

b) Ungleichbehandlung von positiven und negativen Redispatch-Maßnahmen

QUADRA Energy GmbH

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: HRB 69284
Geschäftsführung: Antonios Gazeas
Dr. Thomas Krings
Marcus Zander

Klaus-Bungert-Str. 5b · 40468 Düsseldorf
+49 (0) 211 960690 0
+49 (0) 211 960 690 99
info@quadra.energy
www.quadra.energy

Auch eine Ungleichbehandlung von positiven und negativen Redispatch-Maßnahmen kann sachlich nicht gerechtfertigt werden und ist daher unzulässig.

Wir möchten insoweit auf den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12. August 2020 zum Ersatz des anteiligen Werteverbrauchs im Falle von Redispatch-Maßnahmen hinweisen (VI-3 Kart 894/18 (V)). Darin hat das OLG Düsseldorf die Differenzierung zwischen positivem und negativem Redispatch bei anteiligem Werteverbrauch wegen Verletzung des in Art. 3 GG normierten Gleichheitssatzes als rechtswidrig eingestuft. So heißt es in der Entscheidung unter anderem:

> *„Ein anderes Verständnis der Vergütungsregelungen [d. h. Nichterstattung des anteiligen Werteverbrauchs bei negativem Redispatch] würde die zu negativem Redispatch herangezogenen Kraftwerksbetreiber im Übrigen auch in ihren Gleichheitsrechten aus Art. 3 GG verletzen und sie gegenüber solchen Kraftwerksbetreibern, die häufig zu positivem Redispatch herangezogen werden, ungleich behandeln. Während die zu positivem Redispatch herangezogenen Kraftwerksbetreiber den anteiligen Werteverbrauch in Form der Jahresabschreibung für den Zeitraum der Maßnahme erstattet erhielten, würde den zu negativem Redispatch herangezogenen Kraftwerksbetreibern die Auszahlung der Kostenposition vorenthalten werden. Für diese Differenzierung zwischen positiven und negativen Redispatch-Maßnahmen besteht im Rahmen von § 13a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 EnWG kein sachlicher Grund. Beide Gruppen von Kraftwerksbetreibern sind auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers verpflichtet, die Fahrweise ihrer Anlage anzupassen. […]“ (Rn. 150).*

Eine ähnliche Differenzierung zwischen positivem und negativem Redispatch nimmt die Beschlusskammer nun in der vorliegenden Konsultationsfassung der Festlegung hinsichtlich der Opportunitäten vor. Bei positivem Redispatch sollen Opportunitätskosten ausdrücklich nach einem festgelegten standardisierten Modell erstattungsfähig sein. Abgeregelte EE-Anlagen hingegen werden auf den praktisch nicht durchführbaren Einzelfallnachweis verwiesen. Auch dies begründet u. E. einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

4. Verzicht auf ein standardisiertes Modell lässt den Ausgleichsanspruch leerlaufen

Auch der vollständige Verzicht auf eine standardisierte Regelung wäre ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Zwar erkennt die Beschlusskammer im Grundsatz zutreffend an, dass entgangene Opportunitäten auch bei EE- und KWK-Anlagen diskriminierungsfrei und ausnahmslos als entgangene Einnahme geltend gemacht werden können. Sie verkennt jedoch, dass hierfür auch die Bereitstellung eines entsprechenden Instruments für die standardisierte Abwicklung unabdingbar ist, da der Ausgleichsanspruch anderenfalls leerläuft.

Der von der Beschlusskammer vorgeschlagene Verzicht auf ein standardisiertes Modell zur Abrechnung entgangener Opportunitäten im Fall negativer Redispatch-Maßnahmen bei EE- und KWK-Anlagen wird den Anforderungen an eine geeignete Festlegung nicht gerecht. Ein solcher Regelungsverzicht ließe den Anspruch des Anlagenbetreibers auf einen angemessenen finanziellen Ausgleich nach § 13 Abs.2 EnWG in der Praxis leerlaufen und würde – entgegen der eigenen Ausführungen der Beschlusskammer – zu einer faktischen Nichtanerkennung der entsprechenden Erlösausfälle führen. Die Erfahrungen der letzten Jahre im Zusammenhang mit Redispatch haben gezeigt, dass es schlicht nicht möglich wäre, tausende Einzelfälle von Erlösausfällen aufgrund negativer Redispatch-Maßnahmen bei EE-Anlagen im Einzelfall abzuwickeln. Der Aufwand des Anlagenbetreibers, diese Einzelansprüche aufzuarbeiten und dem Netzbetreibern zur Prüfung vorzulegen, stünde in vielen Fällen außer Verhältnis zur Höhe der betreffenden Ansprüche. Zudem ist absehbar, dass

QUADRA Energy GmbH

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: HRB 69284
Geschäftsführung: Antonios Gazeas
Dr. Thomas Krings
Marcus Zander

Klaus-Bungert-Str. 5b · 40468 Düsseldorf
+49 (0) 211 960690 0
+49 (0) 211 960 690 99
info@quadra.energy
www.quadra.energy

die Prüfung und Abrechnung der Ansprüche aufgrund fehlender Kapazitäten bei den Netzbetreibern zu unzumutbaren Verzögerungen führen würde. Eine klageweise Geltendmachung der individuellen Einzelansprüche wäre vom Kosten-Nutzen-Verhältnis im Einzelfall ebenfalls völlig unverhältnismäßig. Ohne ein vereinfachtes Verfahren würden die Anlagenbetreiber die Ansprüche daher in der Praxis oftmals schlicht nicht in kaufmännisch vertretbarer Weise durchsetzen können.

Es stellt sich die Frage, ob § 13a EnWG dann noch als verfassungskonform angesehen werden könnte. Die Redispatch-Maßnahmen stellen einen Eingriff in das Recht der Anlagenbetreiber, ein Gewerbe zu betreiben, sowie in ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Diese Rechte sind grundrechtlich durch Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 GG geschützt. Der in § 13a Abs. 2 EnWG geregelte Ausgleichsanspruch dient dazu, die Eingriffe abzumildern bzw. den dadurch entstehenden Nachteil finanziell auszugleichen und so die Verhältnismäßigkeit der Regelung zu gewährleisten. Bleibt ein solcher Ausgleich jedoch faktisch aus, entfällt auch die Verhältnismäßigkeit. Der Anlagenbetreiber wäre nach dem Gesetz verpflichtet, ihn schädigende Redispatch-Maßnahmen hinzunehmen, ohne hierfür einen Ausgleich zu erlangen. Ein lediglich theoretisch gegebener Ausgleichsanspruch genügt jedenfalls nicht.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass hinsichtlich der Frage, ob für die Abrechnung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 13 Abs. 2 EnWG auch im Fall negativer Redispatch-Maßnahmen bei EE- und KWK-Anlagen ein standardisiertes Abrechnungsmodell etabliert wird, das Aufgreifermessen der Beschlusskammer auf null reduziert und die Bundesnetzagentur insoweit dazu verpflichtet ist, eine geeignete Regelung zu finden und per Festlegung einzuführen.

Auch das OLG Düsseldorf hat in der oben zitierten Entscheidung zum Ersatz des anteiligen Werteverbrauchs im Falle von Redispatch-Maßnahmen entschieden, dass praktische Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Vermarktungserlöses bzw. bei der konkreten Ausgestaltung der Festlegung die Bundesnetzagentur nicht von der Pflicht entbinden, eine sachgerechte Regelung zu finden, und dass im Zweifel auf Pauschalierungen zurückzugreifen ist. So heißt es in der Entscheidung:

> *„Unerheblich ist, dass die Anrechnung möglicherweise rechnerische Schwierigkeiten im Rahmen der Bestimmung des Vermarktungserlöses aufgrund der Portfoliobewirtschaftung mit sich bringen kann. Diese im Tatsächlichen liegenden Probleme rechtfertigen indes nicht die Ausgestaltung einer praktikableren, mit dem Gesetz nicht vereinbaren Vergütungsregelung und sind im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung der Vergütungsregelungen hinzunehmen. Gegebenenfalls sind die Kosten zu pauschalieren.“ (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12. August 2020, VI-3 Kart 894/18 (V), Rn. 164).*

Dementsprechend muss auch für den vorliegenden Fall gelten, dass die Bundesnetzagentur nicht schlicht auf eine sachgerechte Regelung verzichten darf. Sie ist verpflichtet, ein geeignetes Modell zu finden.

5. Fazit

Vor diesem Hintergrund sehen wir die unmittelbare Notwendigkeit, in der Festlegung ein geeignetes Abrechnungsmodell für negative Redispatch-Maßnahmen bei EE- und KWK-Anlagen vorzusehen, das die notwendigen Anforderungen aus Ziffer 2.3.2. der Anlage 1 des Festlegungsentwurfs erfüllt und somit eine maßnahmenscharfe Nachweisführung durch den Anlagenbetreiber ersetzt. Das Aufgreifermessen der Beschlusskammer ist u. E. insoweit auf null reduziert, denn eine Geltendmachung und Nachweisführung im Einzelfall wäre weder durchführbar noch durch die Netzbetreiber mit angemessenem Aufwand zu prüfen. Der Konsultationsfassung der Festlegung fehlt insoweit ein geeignetes Ersatzmodell, auf deren Grundlage eine

QUADRA Energy GmbH

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: HRB 69284
Geschäftsführung: Antonios Gazeas
Dr. Thomas Krings
Marcus Zander

Klaus-Bungert-Str. 5b · 40468 Düsseldorf
+49 (0) 211 960690 0
+49 (0) 211 960 690 99
info@quadra.energy
www.quadra.energy

Berechnung und eine entsprechende Bewertung der entgangenen Opportunitäten erfolgen kann. Der Verweis auf die vermeintlich geringe Anzahl von Anwendungsfällen rechtfertigt den Verzicht auf eine solche Regelung jedenfalls nicht, da bereits diese Annahme an sich unzutreffend ist.

Das Weber-Modell erfüllt, wie die Beschlusskammer richtigerweise festhält, die in Ziffer 2.3.2. der Anlage 1 des Festlegungsentwurfs genannten Anforderungen an die Ermittlung der Opportunität (ex-ante, Transparenz, allgemein verfügbare Daten, niedriger Aufwand und Einfachheit sowie Nachvollziehbarkeit). Es stellt also in vielerlei Hinsicht ein geeignetes Instrument zur Bewertung der entgangenen Opportunitäten dar und befindet sich bereits in erprobter Anwendung. Die Nichtanwendung des Weber-Modells auf EE- und KWK-Anlagen im Falle des negativen Redispatch würde einen Verstoß gegen den in Art. 3 GG verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatz begründen, sollte es im Falle konventioneller Erzeugungsanlagen weiterhin Anwendung finden. Die IAEW-Studien rechtfertigen eine Ungleichbehandlung jedenfalls nicht. Auch eine Differenzierung zwischen positivem und negativem Redispatch ist insoweit mit Blick auf Art. 3 GG kritisch zu sehen.

Wir werben daher ausdrücklich dafür, eine Anwendung des Weber-Modells auch für die hier diskutierten Fälle zuzulassen und somit eine gegen Art. 3 GG verstoßende Ungleichbehandlung von thermischen Kraftwerken und EE- und KWK-Anlagen zu vermeiden. Ggf. notwendige Anpassungen am Modell sollten mit höchster Priorität umgehend ermittelt und konsultiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

QUADRA Energy GmbH

QUADRA Energy GmbH

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: HRB 69284
Geschäftsführung: Antonios Gazeas
Dr. Thomas Krings
Marcus Zander

Klaus-Bungert-Str. 5b · 40468 Düsseldorf
+49 (0) 211 960690 0
+49 (0) 211 960 690 99
info@quadra.energy
www.quadra.energy